

Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Antrag der Freien Wähler-Fraktion sowie des Herrn Stadtrates Christian Pollner vom 21.03.2022, Nr. 349

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	04.05.2022	Stadt Landshut, den	23.03.2022
Sitzungsnummer:	10	Ersteller:	Herr Neumeier

Vormerkung:

Die Antragsteller begehren die Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) dahingehend, dass für den Bereich um die neue Turnhalle der Ursulinen Realschule für die Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ein Aufenthaltsverbot erlassen wird.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der vorliegenden Erkenntnisse über größere Ansammlungen von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Bereich der neuen Turnhalle der Ursulinen Realschule, der Rochuskapelle bis hin zur Heilig-Geist-Gasse auf die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt Nr. 8 verwiesen.

Ergänzend wurde durch die Polizei Landshut das als Anlage beigefügte Lagebild über Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Vorkommnissen in dem vorgenannten Bereich für den Zeitraum seit Jahresbeginn erstellt und zur Verfügung gestellt.

Demnach haben sich in dem vorgenannten Zeitraum insgesamt 10 Vorfälle ereignet, wovon zwei Straftaten festgestellt wurden.

Grundsätzlich wäre für die begehrte Änderung bzw. Ergänzung der Reinigungs- und Sicherheitsverordnung (SiVO) um ein abstrakt-generelles Aufenthaltsverbot eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich. Dies ist im hierfür einschlägigen Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) nicht vorgesehen, so dass die Änderung der SiVO bereits auf Grund der fehlenden Rechtsgrundlage ausscheidet.

Die Organzuständigkeit für den Erlass bzw. für eine etwaige Änderung einer solchen Verordnung würde beim Stadtrat liegen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO, § 2 Nr. 11 GeschO Landshut).

Neben der fehlenden spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage wäre die Verhängung eines Aufenthaltsverbots in dem vorliegenden Fall aus Sicht der Verwaltung nicht verhältnismäßig, da in dem Zeitraum seit Jahresbeginn zum einen nur eine überschaubare Anzahl von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten bzw. sonstigen Vorkommnissen festgestellt wurde und bereits Maßnahmen – wie unter Tagesordnungspunkt Nr. 8 ausführlich dargelegt – ergriffen wurden.

Darüber hinaus enthält die Sicherheitssatzung der Stadt Landshut (SiSa) bereits Regelungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gelten. Dem nachfolgenden Auszug des § 2 der SiSa können die bestehenden Regelungen entnommen werden:

§ 2

Erhaltung der Sauberkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

(1) Die Benutzer [...] haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

[...]

(3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt,

1. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern oder zu beseitigen;

[...]

8. Die Allgemeinheit durch Lärm zu belästigen;

[...]

11. Eine Handlung vorzunehmen, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder zu gefährden.

Bei Zuwiderhandlungen besteht die Möglichkeit, die Verstöße mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro zu ahnden. Daneben kann nach § 3 Abs. 4 SiSa ein Platzverweis zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung von Störungen ausgesprochen werden oder ein vorübergehendes Betretungsverbot festgelegt werden, so dass die Festlegung eines Aufenthaltsverbots in den Nachtstunden hierfür nicht zusätzlich erforderlich ist und dem Begehren trotzdem Rechnung getragen werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Festlegung eines Aufenthaltsverbots im Bereich um die neue Turnhalle der Ursulinen Realschule in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr auf Grund der derzeitigen Sach- und Rechtslage – insbesondere auf Grund einer fehlenden spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage für eine abstrakt-generelle Regelung und der bereits bestehenden Möglichkeiten zur Erteilung von Platzverweisen und der Verhängung von Ordnungswidrigkeiten – sowie vor dem Hintergrund der bereits eingeleiteten Sanktions- und Präventivmaßnahmen nicht möglich und auch nicht erforderlich ist.

Beschlussvorschlag

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) wird auf Grund der vorstehenden Ausführungen nicht dahingehend ergänzt bzw. geändert, dass für den Bereich um die neue Turnhalle der Ursulinen Realschule für die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ein generelles Aufenthaltsverbot erlassen wird.

Anlagen:

- Anlage 1. Lagebild der Polizei Landshut für den Bereich Rochuskapelle und direkte Umgebung
- Anlage 2. Antrag Nr. 349